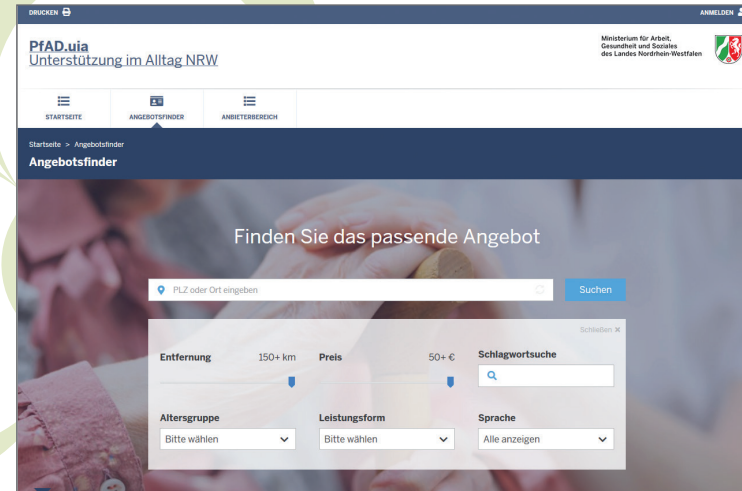


4. Wo finde ich die Angebote zur Unterstützung im Alltag ?



Der Angebotsfinder PfAD.uia

Die anerkannten Angebote der Anbieterinnen und Anbieter finden Pflegebedürftige und ihre Angehörigen entweder über die Pflegeberatung oder online im Angebotsfinder des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW:

www.pfaduia.nrw.de/uia/angebotsfinder

Auf dieser Seite können Sie auswählen, welche Art von Unterstützung Sie benötigen (z.B. Einzelbetreuung in der Häuslichkeit) und Angebote in Ihrer Nähe finden.

Ihr Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz

Wenn Sie Fragen zum Entlastungsbetrag haben, wenden Sie sich gerne an Ihre Pflegeberatung oder an uns:

**Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz
Münster und das westliche Münsterland**

Achtermannstraße 11 · 48143 Münster

Tel.: 0251-981689 23340

E-Mail: regionalbuero-muenster@rb-apd.de

www.alter-pflege-demenz-nrw.de

In Trägerschaft von:  **Alexianer**
ALEXIANER MÜNSTER GMBH

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESV ERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



©Fotos | AdobeStock, Familie: Galina Barskaya, Seniorin: Marzanna Syncerz



Regionalbüros
Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der
Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

REGIONALBÜRO MÜNSTER UND DAS WESTLICHE MÜNSTERLAND

DER ENTLASTUNGSBETRAG
Informationen für Angehörige



1. Was ist der Entlastungsbetrag?

Manche Menschen benötigen in ihrem Alltag mehr Unterstützung als andere. Das sind zum Beispiel Menschen mit einer Krankheit, einer Behinderung oder ältere Menschen. Viele dieser Menschen sind pflegebedürftig. Um weiterhin in ihrem eigenen Zuhause verbleiben zu können, benötigen sie Unterstützung – insbesondere durch ihre Angehörigen. Da die Pflege für Angehörige eine große Herausforderung sein kann, stellt die Pflegeversicherung Gelder zur Verfügung, die den Angehörigen und den Pflegebedürftigen helfen sollen.

Dieses Geld wird **Entlastungsbetrag** genannt. Von diesem Geld können die pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen Angebote zur Unterstützung im Alltag finanzieren.

- Entlastungsbetrag:**
- ➔ Monatlich 125 Euro (45b SGB XI)
 - ➔ Anspruch besteht ab Pflegegrad 1
 - ➔ Abzurechnen mit der Pflegekasse

2. Welche Leistungen kann man über den Entlastungsbetrag erhalten?

Erstattungsfähige Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) können sowohl im häuslichen Umfeld als auch außerhalb des häuslichen Umfelds stattfinden.

Die Angebote bieten

- **Betreuung und Begleitung für die pflegebedürftige Person**
in Gruppen oder alleine zum Beispiel durch Bewegungsübungen, Vorlesen, Erinnerungsübungen, Singen oder durch individuelle Hilfen wie Begleitung zu Veranstaltungen, Gespräche führen, gemeinsam zum Arzt fahren, gemeinsam Besorgungen erledigen

- **Entlastung für pflegende Angehörigen**
durch die Unterstützung bei der Organisation der Pflege,

Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, tröstenden Gesprächen, Information über weitere Hilfsangebote

- **Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten**

wie zum Beispiel beim Einkaufen von Lebensmitteln, beim Waschen von Wäsche, bei der Reinigung der Wohnung, bei dem Ausführen des Hundes, bei der Blumenpflege

Ziel ist es, pflegende Angehörige zu entlasten und es pflegebedürftigen Personen zu ermöglichen möglichst lange in ihrem Zuhause zu verbleiben.

WICHTIG: Mit dem Entlastungsbetrag können keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen oder medizinische Hilfen abgerechnet werden.



3. Wer kann die Leistungen anbieten?

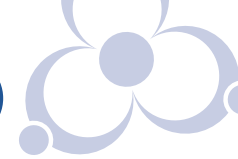
- ➔ **Nachbarschaftshilfe**

Unter der Nachbarschaftshilfe versteht man das Engagement von Einzelpersonen, die für pflegebedürftige Menschen mit besonderem persönlichen Bezug ehrenamtlich tätig werden. Diese Tätigkeit können Nachbarn und Nachbarinnen oder Bekannte der pflegebedürftigen Person übernehmen.

- ➔ **Minijobberinnen und Minijobber**

Personen können ihre Leistungen im Rahmen einer direkten Anstellung bei einer pflegebedürftigen Person erbringen.

Minijobberinnen und Minijobber benötigen dazu noch ein Beratungsgespräch mit dem Regionalbüro. Dieses



Beratungsgespräch ist für Interessierte kostenlos.

WICHTIG: Die unterstützende Person benötigt eine Qualifikation im Umfang eines Pflegekurses.



- ➔ **Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter**

Angebote zur Unterstützung im Alltag, die nach dem hiesigen Landesrecht anerkannt sind. Die Anbieter und Anbieterinnen werden im Angebotsfinder PfAD.uia gelistet.

WICHTIG: Die unterstützende Person darf nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben!

